## Interpellation Nr. 80 (September 2020)

20.5283.01

betreffend Frieren wegen schleppendem Bewilligungsverfahren?

Dank Annahme meiner Motion "betreffend Senkung der Bewilligungshürden für aussenstehende Wärmepumpen" und eines Anzugs von Stephan Lüthi in gleicher Sache wurden die rechtlichen Voraussetzungen für solche Wärmepumpen stark vereinfacht. Sie können ohne Bewilligung innen und aussen mit blossem Meldeverfahren erstellt werden, sofern sie eine bestimmte Dimension nicht überschreiten. Ein eigentliches Baubewilligungsverfahren braucht es "nur" bei grösseren Geräten und beim Aufstellen in Vorgärten – Letzteres war vorher gar nicht möglich.

So weit, so gut. Nur werden diese rechtlichen Verbesserungen teilweise zunichte gemacht durch ein geradezu schleppendes Bewilligungsverfahren. Während im Kanton Basel-Landschaft über Bewilligungen für Wärmepumpen innert Monatsfrist entschieden wird, stehen den Basler Behörden gemäss § 87 Abs. 1 BPG selbst bei einfachen Bauprojekten drei Monate zur Verfügung, wobei es sich auch noch um eine reine Ordnungsfrist handelt.

Die zeitliche Problematik verschärft sich noch, wenn zur Erteilung der Baubewilligung Fachinstanzen mitwirken müssen. Für die Prüfung stehen jeder einzelnen Fachinstanz gemäss § 42 Abs. 2 BPV zwei Wochen zur Verfügung, wobei die Baubegehren auch noch zwischen ihnen zirkulieren und nicht etwa parallel geprüft werden. Die Zweiwochenfrist kumuliert sich somit, wenn mehrere Fachinstanzen mitwirken müssen (z.B. AUE, Stadtbildkommission etc.), was bei der Installation von Wärmepumpen häufig der Fall ist.

Hat eine Fachinstanz Einwände oder Ergänzungswünsche, so wird ein Zwischenbericht erstellt, auf welchen die Bauherrschaft reagieren muss. Darauf folgt eine erneute Prüfung durch die Fachinstanz, womit auch die zweiwöchige Prüfungsfrist erneut zu laufen beginnt. Insgesamt resultiert daraus regelmässig eine Bewilligungsdauer von vier bis sechs Monaten für eine einfache Wärmepumpe.

Es ist auch nicht möglich, vorgängig verbindliche Voranfragen einzuholen und diese dem Baugesuch im Sinne einer Zustimmungserklärung beizulegen. Selbst wenn das Projekt im Rahmen der Planung bereits mit sämtlichen Fachinstanzen abgesprochen wurde, ist das formelle Zirkulations- und Zustimmungsprozedere zu durchlaufen und die entsprechenden Fristen verlängern das Bewilligungsverfahren unnötig.

Vor allem in Notfällen – also dringlichem Ersatz der Heizung wegen drohenden oder bereits eingetretenen Defekts – ist die lange Bewilligungsfrist verheerend. Namentlich dann, wenn die Bewilligung erst ausserhalb oder kurz vor Ende der Bauperiode (Herbst/Winter) erteilt wird und der Heizungs- und Warmwasserersatz deshalb auf die nächste Bauperiode (Frühling/Sommer) verschoben werden muss. Es bleibt fast nur die Alternative, mit den Arbeiten vor Erteilung der Bewilligung loszulegen, was ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren zur Folge hat und seit 1. Juli 2020 auch eine Busse mit sich bringen kann (§ 92a BPG). Oder es wird auf den Einbau der ökologisch sinnvollen und förderungswürdigen Wärmepumpen verzichtet und stattdessen die Öl- oder Gasheizung repariert. Dies ist die fatalste Variante, da sie weder ökonomisch noch hinsichtlich der Nachhaltigkeit sinnvoll ist und in einem äusserst bedenklichen Widerspruch zur Zielsetzung des Energiegesetzes steht.

Deshalb stellen sich folgende Fragen:

- Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die im Vergleich zum Nachbarkanton überlange Bewilligungsfrist deutlich zu verkürzen?
- Weshalb ist es nicht möglich, von Fachinstanzen verbindliche Voranfragen einzuholen um das schwerfällige Zirkulations- und Zustimmungsprozedere zu vermeiden?
- Wäre es möglich, für Notfall-Sanierungen ein dringliches Verfahren mit verkürzter Bewilligungsfrist einzuführen?

André Auderset